

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Hansestadt Demmin
Sportförderungsrichtlinie -
vom 28.09.2005

1. Präambel

Der Sport hat eine hohe gesellschaftliche Bedeutung.

Er ist der Inbegriff der Bewegungs-, Spiel-, Leibes- und Gemeinschaftskultur. Von hohem Wert sind seine gesundheitsfördernden, persönlichkeitsbildenden, erzieherischen, präventiven, freizeitgestalterischen und kulturellen Effekte und Funktionen.

Die Förderung des Sports ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, die unter anderem von der Kommune, insbesondere von ihren Bildungs-, Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Stadtentwicklungsbereichen zu begleiten und mitzuentwickeln ist.

Die Hansestadt Demmin verfolgt mit ihrer Sportförderung das Ziel

- überwiegend den Breiten- und Freizeitsport die ihr mögliche Unterstützung zu gewähren;
- der regelmäßigen sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen sowie von Behinderten besondere Hilfe zu geben;
- eine sportliche Betätigung für alle Bürger zu ermöglichen;
- einen engen Kontakt und eine kameradschaftliche Zusammenarbeit mit allen ortsansässigen Sport- und Angelvereinen der Hansestadt Demmin, dem Kreissportbund und den ihm angeschlossenen Verbänden sowie dem Kreisanglerverband "Fischwaid" zu pflegen.

Die städtische Sportförderung erfolgt auf ideelle, materielle und finanzielle Weise.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

2.1. Sportförderung wird grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke gewährt.

Die ideelle Hilfe bezieht sich auf die der Hansestadt Demmin möglichen bzw. zulässige Beratung oder Mitwirkung in Vereinsangelegenheiten, bei der Organisation von Sportveranstaltungen und -aktivitäten, bei der Durchführung von Sportprojekten und anderen Maßnahmen, soweit sie von den Vereinen gewünscht wird.

Materielle Leistungen werden realisiert durch die Bestandserhaltung, Unterhaltung, Vorhaltung, Überlassung oder Bereitstellung der städtischen Sportstätten.

Finanzielle Zuwendungen erfolgen aus einem gesonderten Sportförderfonds und nur im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan dafür eingestellten Mittel.

2.2. Empfänger von Sportförderleistungen nach dieser Richtlinie sind:

- alle bei Gericht im Vereinsregister eingetragenen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine des Breiten- und Freizeitsports, die ihren Sitz in der Hansestadt Demmin haben;
- ständige Sportgruppen von anderen eingetragenen und gemeinnützig tätigen Vereinen oder Institutionen, die in der Hansestadt Demmin ortsansässig sind;
- organisierte Sportgruppen, zeitweilige Sportprojekte oder ähnliche Aktivitäten der in Trägerschaft der Hansestadt Demmin befindlichen Schulen, soweit diese nicht Unterrichtsbestandteil sind und in der Freizeit betrieben werden;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen, die von besonderem öffentlichen Interesse der Hansestadt Demmin und ihrer Bürger liegen.

2.3. Bei allen in dieser Richtlinie enthaltenen Sportförderungsmaßnahmen der Hansestadt Demmin handelt es sich um freiwillige Leistungen.

Sie werden - soweit dazu erforderlich - nur im Rahmen der im jährlichen Haushalt ausgewiesenen Mittelbewilligungen gewährt.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach dieser Richtlinie erfüllt sind oder Projekte bzw. Maßnahmen über einen längeren Zeitraum unterstützt wurden.

3. Fördermaßnahmen

3.1. Unterhaltung und Bereitstellung der städtischen Sportstätten

3.1.1. Die Hansestadt Demmin plant ihre Sportstätten und deren Ausrüstung auf der Grundlage von Analysen über den Bestand und den baulichen Zustand sowie nach dem Bedarf der Schul- und Sportentwicklung.

Sie gewährleistet entsprechend den Erfordernissen den Bau, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Betreibung von städtischen Sportstätten.

Bei den Analysen und vor Entscheidungsfindungen sollen im Rahmen einer Agenda die ortsansässigen Vereine und der Kreissportbund konsultiert werden.

3.1.2. Die städtischen Sportstätten werden den unter Ziffer 2.2. benannten Fördermittelempfängern für deren Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt.

Die Kostenbefreiung oder Entgeltspflicht sowie die Kostensätze für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden in einer Entgeltordnung gesondert festgesetzt.

3.1.3. Die Vergabe und die Bereitstellung der gemeinschaftlich genutzten und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten nimmt generell die Hansestadt Demmin vor. Sporteinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises oder anderer Eigentümer werden darin einbezogen, wenn das mit dem jeweiligen Träger/ Eigentümer so vereinbart ist. Im Übrigen gelten die in der Benutzungsordnung für städtische Sportstätten festgesetzten Vergabegrundsätze und -maßgaben.

Über die Bereitstellungen sind Nutzungsverträge bzw. -vereinbarungen und Schlüsselvereinbarungen abzuschließen.

3.1.4. Sportanlagen bzw. für Sportzwecke genutzte Grundstücke, die Eigentum der Hansestadt Demmin sind, können an gemeinnützig tätige Sportvereine verpachtet werden.

Grundsätzlich wird kein Pachtzins erhoben und eine Laufzeit von 25 Jahren gewährt, wenn die betreffenden Sportvereine die völlig eigenständige und eigenverantwortliche Unterhaltung, Bewirtschaftung, Betreibung und Verkehrssicherheit, wie der Eigentümer, übernehmen.

3.2. Finanzielle Zuwendungen

3.2.1. Bildung eines Sportförderfonds

Im jährlichen Haushalt der Hansestadt Demmin wird - soweit möglich - ein Sportförderfonds gebildet.

Die darin eingestellten finanziellen Mittel werden für folgende Zwecke verwendet:

- a) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
Sport- und Angelvereinen mit Kindern und Jugendlichen erhalten einen zweckgebundenen Festbetrag je Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Er beträgt derzeit 10,00EUR und kann neu festgelegt werden. Berechnungsgrundlage sind die jährlichen Mitgliederstatistiken des Kreissportbundes, des Kreisanglerverbandes bzw. der Vereine, wenn sie beiden vorgenannten Kreisverbänden nicht angehören.
Dieser Jahresförderbetrag bedarf keiner Antragstellung durch die Vereine und wird ihnen in geeigneter Weise überreicht oder den jeweiligen Vereinskonten gutgeschrieben. Über die zweckgebundene Verwendung ist von den Vereinen ohne Aufforderung ein Nachweis bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.
- b) Unterstützung bei Sportbegegnungen
Sportliche Kontakte und Beziehungen von ortsansässigen Sport- und Angelvereinen mit Vereinen der Partnerstädte, auf überregionaler oder internationaler Ebene bzw. ähnliche Beziehungen können auf Antrag anteilig mit einer finanziellen Zuwendung und/oder mit Preisen, Pokalen, Präsenten oder in ähnlicher Weise unterstützt werden.
- c) Zuschüsse für Veranstaltungen der ortsansässigen Sport- und Angelvereine
Von Sport- oder Angelvereinen eigenständig ausgerichtete Sportwettkämpfe oder -veranstaltungen können auf Antrag mit finanziellen Anteilszuwendungen zur Abdeckung der Unkosten oder durch die Bereitstellung von Pokalen, Preisen, Urkunden u.a. unterstützt werden.
- d) Mitwirkung an Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung
Überregionale Breiten- und Freizeitsportveranstaltungen, Kreis-, Landes-, Regional- oder Bundesmeisterschaften bzw. -bestenermittlungen sowie andere bedeutsame Sportereignisse, die auf dem Territorium der Hansestadt Demmin stattfinden oder an deren Ausrichtung ortsansässige Vereine maßgebend beteiligt sind, können organisatorisch, personell unterstützt oder durch finanzielle Zuschüsse sowie durch die Bereitstellung der städtischen Sportstätten gemäß der Entgeltordnung bzw. von Pokalen, Preisen, Urkunden u.a. gefördert werden.
Die Antragstellung hat 3 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- e) Einmalhilfe
Ortsansässigen Sport- und Angelvereinen können Einmalhilfen gewährt werden, wenn
- der Etat des Vereins durch die Teilnahme an Regional- oder Bundesmeisterschaften in besonderer Weise belastet wird;
 - unvorhersehbare Belastungen oder Härten zu Zahlungsschwierigkeiten des Vereins führen;
 - es sich um ein Sportprojekt oder eine sportliche Maßnahme an einer in Trägerschaft der Hansestadt Demmin befindlichen Schule handelt;
 - sportliche Ergänzungsangebote, wie Ferien- oder Jedermannsportkurse, sportliche Präventivveranstaltungen und andere Sportbetätigungen für Kinder und Jugendliche, Behinderte oder Senioren angeboten werden.

f) **Sportler-/Vereinsehrungen**

- Sportler, im Ehrenamt tätige Vereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten und Sportvereine können durch die Hansestadt Demmin geehrt werden, wenn
- Sportler und Mannschaften die Plätze I bis 3 bei Deutschen Meisterschaften wie auch bei Norddeutschen und ähnlichen Meisterschaften belegen oder Meistertitel des Landes Mecklenburg-Vorpommern errungen haben;
 - ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder sich besondere Verdienste bei der Entwicklung von Sportvereinen und -arten im städtischen Territorium oder in einem Sport-/ Angelverein erworben haben;
 - Sport-/ Angelvereine Jubiläen begehen.

Die Ehrungen erfolgen

- bei Sportlern durch Übersendung einer Glückwunschkarte für den sportlichen Erfolg durch den Bürgermeister und die öffentliche Würdigung der Leistung beim jährlichen Neujahrsempfang;
- bei ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern durch Überreichung von Präsenten, Prämien und/ oder Urkunden im Rahmen der jährlichen Neujahrsempfänge, zum Tag des Ehrenamtes oder bei anderen öffentlichen Veranstaltungen;
- bei Jubiläen über 25 Jahre des Bestehens eines Vereins durch ein Grußwort des Bürgermeisters sowie einer Zuwendung bzw. eines Präsents.

4. Sonstige Förderungsleistungen

4.1. Die Hansestadt Demmin stellt auf Antrag ihren Kleinbus für Sport-/ Vereinsfahrten gegen eine Kilometerpauschale von derzeit 0,15 EUR zur Verfügung.
Die Kosten der Betankung übernimmt der Nutzer.
Die weiteren Nutzungsbedingungen werden schriftlich vereinbart.

4.2. In städtischen Sportstätten vorhandene Büro- u.ä. Räume können an Vereine vermietet werden. Die Miet- und Betriebskosten werden vereinsfördernd gestaltet.
Die Mietverträge sind dem zuständigen Fachausschuss zur Bestätigung bzw. Beschlussfassung vorzulegen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. **Anträge**

Eine Sportförderung der Hansestadt Demmin setzt in der Regel die vorhergehende Antragstellung, die formlos sein kann oder durch ein Formblatt abgefordert wird, voraus.

Ausgenommen davon ist die in Ziffer 3.2.1.a) benannte Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Die Antragsfrist beträgt- soweit sie nicht anders ausgewiesen oder besonders abgefordert wird - grundsätzlich 6 Wochen.

Aus dem Antrag muss eindeutig ersichtlich sein:

- Beschreibung und Begründung der Fördermaßnahme,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Termin, Ort! Sporteinrichtung, Ausrichter/ Veranstalter
- Art und Umfang der beantragten Förderung.

- 5.2. **Bewilligung**
Zuständig für die Bewilligung von Förderungsleistungen ist der Bürgermeister oder der durch ihn beauftragte Vertreter auf der Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung.
- 5.3. **Zweckbindung**
Gewährte Förderleistungen sind ausschließlich für den beantragten und bewilligten Zweck zu verwenden. Änderungen können nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.
Werden die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder Zuwendungen zu anderen Zwecken verwendet, kann ein Widerruf und damit eine Rückforderung der Förderung erfolgen.
- 5.4. **Kontrolle**
Mit dem Bewilligungsbescheid ergeht eine konkrete Aussage darüber, ob und in welcher Form ein Verwendungsnachweis über erteilte finanzielle Zuwendungen zu erbringen ist.
Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung durch Einsichtnahme oder Einforderung von Nachweisen bzw. die Anforderung eines Verwendungsnachweises zu überprüfen.

6. Inkrafttreten

Diese Sportförderungsrichtlinie der Hansestadt Demmin tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.
Sie wird in den Demminer Nachrichten veröffentlicht.
Gleichzeitig wird der Beschluss zur ideellen, finanziellen und materiellen Sportförderung in der Stadt Demmin vom 12.09.1990 aufgehoben.

Hansestadt Demmin, 01.04.2025

gez. Witkowski
Bürgermeister